

# Reglement für die kontinuierliche ärztliche Fortbildung

Basierend auf der Fortbildungsordnung (FBO) der FMH vom 25.04.2002 (letzte Revision 19. Mai 2006)

## FBO der **gynécologie suisse** SGGG

---

### INHALT:

I.	Ziele der ärztlichen Fortbildung	Art. 1
II.	Art und Umfang der Fortbildung	Art. 2
	Grundsätzliches	
	Art und Modalitäten der Fortbildung	Art. 3
	Mittel und Umfang der Fortbildung	Art. 4
	Masseinheiten der Fortbildung und Kategorien	Art. 5
III.	Programme für die Fortbildung	
	Kompetenzen der medizinischen Fachgruppen	Art. 6
	Inhalt der Fortbildungsprogramme	Art. 7
	Kommission Score	Art. 8
	Inkraftsetzung und Revision der Fortbildungs - Programme	Art. 9
IV.	Erfüllung der Fortbildungspflicht	
	Personen mit Fortbildungspflicht	Art. 10
	Pflicht zur schriftlichen Aufzeichnung	Art. 11
	Träger von einem oder mehreren Facharzttiteln	Art. 12
	Träger von einem oder mehreren Titeln für ein Schwerpunktfach	Art. 13
	Missachtung der Fortbildungspflicht	Art. 14
	Diplom für die Fortbildung	Art. 15
V.	Ausführungsbestimmungen	Art. 16

### Abkürzungen

ZV	Zentralvorstand der FMH
KWFB	Kommission für Weiter-und Fortbildung
FMH	Foederatio medicorum helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
FBO	Fortbildungsordnung
SGGG	Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe <b>gynécologie suisse</b> SGGG
KFB	Kernfortbildung
AFB	Allgemeine Fortbildung
SP-FB	Schwerpunkt Fortbildung

## **I. Ziele der ärztlichen Fortbildung**

### **Art.1 Die ärztliche Fortbildung ist eine ethische Pflicht für jeden Arzt mit folgenden Zielen:**

- a) Die Begünstigung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung;
- b) Die Erhaltung der medizinischen Kompetenz, die während des Studiums und der Weiterbildung erworben wurden
- c) die permanente Aktualisierung der erworbenen medizinischen Kenntnisse
- d) gesundheitspolitische und standespolitische Interessen zu unterstützen.

Die medizinische Fortbildung zielt auf eine sichere medizinische Versorgung auf einem immer höheren Qualitätsstandard. Die Fortbildungsordnung ist ein integrierender Bestandteil zur Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

## **II. Art und Umfang der Fortbildung**

### **Art. 2 Grundsätzliches**

Alle Mitglieder der FMH, welche die Fortbildung absolvieren müssen, verbessern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Art, dass sie die Ausübung ihres Berufes einwandfrei und mit der erwarteten Kompetenz erfüllen können.

Der Umfang und der Inhalt der Fortbildung werden durch die Aerzteschaft bestimmt.

### **Art. 3 Art und Modalitäten der Fortbildung**

Im Rahmen der Fortbildungsprogramme der med. Fachgesellschaften sind Art und Methoden der Fortbildung frei gestaltbar. Diese Freiheit soll in Anbetracht der individuellen Interessen, der Vorlieben für spezielle Themen, der Unterschiede in Fähigkeiten und Studienmethoden so gross wie möglich sein.

Es ist jedoch angebracht, die Fortbildung systematisch zu strukturieren, indem man sich auf die folgenden Lernziele konzentriert

- a) Erkennen von Wissenslücken und fehlenden Fähigkeiten
- b) Zielsetzungen
- c) Wahl einer Studienmethode
- d) Evaluation der Fortbildungs-Angebote
- e) Erarbeiten eines Lernziels
- f) Selbstkontrolle des Studiumerfolges
- g) Anwendung des erworbenen Wissens und der Fähigkeiten in der Praxis
- h) Kontinuierliche Überprüfung des Wissens sowie der Fähigkeiten.

Auch den wechselnden medizinischen Standpunkten und Haltungen als Entwicklungsprozesse soll ein Platz in der Fortbildung eingeräumt werden.

### **Art. 4 Mittel und Umfang der Fortbildung**

#### **Art. 4.1 Die möglichen Fortbildungsmittel sind die folgenden:**

- a- Teilnahme an allgemeinen oder speziellen Fortbildungsveranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Supervisionen- Interventionen, etc.
- b- Teilnahme an klinischen Fortbildungen wie Konferenzen, Visiten, Falldemonstrationen, Übungen und Supervision u.a.m.

- c- interaktive Fortbildung mit elektronischen Mitteln wie CD-Rom, Internet, etc.
- d- Benutzung von audio-visuellen Unterrichtsmethoden
- e- Teilnahme an Projekten zur Qualitätssicherung
- f- Selbst-Evaluations-Projekte
- g- Lehrfunktion bei Fortbildungskursen
- h- Studium der Fachliteratur.
- i- Und weitere...

Die Akademie der **gynécologie suisse** SGGG ermutigt Ihre Mitglieder, die Vielfalt der Möglichkeiten zur persönlichen Fortbildung zu nutzen.

Der Fachgesellschaft obliegt gemäss Art. 7 FBO die **Pflicht zur Kontrolle** ihrer Titelträger. Die Akademie beschränkt sich dabei auf aktive Kontrolle der so genannten **Kernfortbildung**. Diese Kontrolle wird konsequent und bei allen Mitgliedern durchgeführt.

#### **Art. 4.2 Evaluation und Struktur der Fortbildung**

Von der FMH werden 80 Stunden Fortbildung pro Jahr verlangt. 50 Stunden davon müssen strukturierte Fortbildungen sein, die in ihrer Qualität und Relevanz für das eigene Fach zudem noch evaluiert werden müssen. Für diese 50 Fortbildungsstunden muss ein Nachweis erbracht werden.

#### **Für die Akademie der gynécologie suisse SGGG gilt:**

**40 Stunden pro Jahr Kernfortbildung für jedes Mitglied.** Diese Fortbildungen erfüllen die geforderten Kriterien einer strukturierten und kontrollierten Fortbildung, das heisst:

Sie werden von der Kommission Score gemäss Scoringreglement vorevaluiert bezüglich Ort und Art der Fortbildung sowie in Bezug auf Inhalt und Qualität (Fachspezifität, Redner, Folien, Diskussion, aktuelle Relevanz, Wissensvermehrung, Wissensveränderung, praktische Könnensveränderung u.a.m.) sowie auch in Bezug auf Unabhängigkeit von Sponsoren (siehe auch Score-Reglement)

Veranstalter von Kernfortbildungen müssen ihre Fortbildungen bezüglich Qualität zusätzlich durch die Teilnehmer evaluieren lassen. Für die Form der Evaluation sind die Veranstalter frei.

Nur die Kommission Score der Akademie der SGGG kann Credits für Kernfortbildungen im Fach Gynäkologie und Geburtshilfe vergeben.

Bei **allgemeinen Fortbildungen (10 credits)** und für die Inhalte des **Selbststudiums resp. der persönlichen Fortbildung (30 credits)** entscheidet jedes Mitglied selbstverantwortlich. Die notwendige Dokumentation ist Sache des Mitgliedes. Die Akademie vergibt hier zusammen 40 Credits ohne aktive Kontrolle. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Credits zu leisten. Auf Verlangen der Akademie muss das Mitglied einen Nachweis über die allgemeinen Fortbildungen erbringen können (10 Credits). Zur Erleichterung der Übersicht kann jedes Mitglied seine allgemeinen Fortbildungen selber auf seiner persönlichen Fortbildungsseite (Homepage/Akademie) eintragen.

**Die Kommission SCORE kann einer Fortbildungsveranstaltung den Status einer Kernfortbildung aberkennen, wenn Gründe vorliegen, dass diese Fortbildung nicht oder nicht mehr den Kriterien der Akademie resp. der SCORE Kommission entspricht.**

Die Scoring Kommission der Akademie hat ein internes Reglement zur Beurteilung von Fortbildungen.

## Art. 5 Fortbildungskategorien

### Art. 5.1 Masseinheit einer Fortbildung

Die Masseinheit der Fortbildung ist der Credit. Er entspricht einer Stunde Fortbildung, mindestens jedoch 45 Minuten.

### Art. 5.2 Fortbildungen und Fortbildungskategorien der gynécologie suisse:

Alle wichtigen Fortbildungen der **gynécologie suisse** SGGG mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sollen auf der Homepage der **gynécologie suisse** SGGG publiziert werden. Auch wichtige ausländische Fortbildungen sollen auf der Homepage publik gemacht werden. Alle publizierten Fortbildungen tragen den Vermerk: Allgemeine Fortbildung oder Kernfortbildung.

Das Sekretariat der Akademie leitet die Anzeigen der inländischen Fortbildungen an die FMH weiter.

## KERNFORTBILDUNGEN IN GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE (KFB)

(entspricht den Kategorien A und B der Fortbildungsordnung)

### Art. 5.2.1

---

- **Jahreskongresse und Fortbildungen**

1. Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
2. Schweiz. Gesellschaft für Senologie (SGS)
3. Schweiz. Gesellschaft für Reproduktionsmedizin
4. Schweiz. Menopause Gesellschaft
5. Schweiz. Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin und Biologie (SGUMB / Sektion Gynäkologie / Geburtshilfe)

- **Kongresse, Seminare und Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaften der gynécologie suisse SGGG**

1. Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie
2. Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endoskopie
3. Arbeitsgemeinschaft für Urogynäkologie und Beckenbodenpathologie
4. Arbeitsgemeinschaft für Kolposkopie und Zervixpathologie
5. Arbeitsgemeinschaft für psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe
6. Arbeitsgemeinschaft für Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie
7. Akademie für fetomaternal Medizin
8. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendgynäkologie
9. Arbeitsgemeinschaft für Better Aging
10. Schweiz. Gynäkologische Chefärztekongferenz

**Die Arbeitsgemeinschaften können vom Präsidenten der gynécologie suisse SGGG verpflichtet werden, Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahreskongresses der gynécologie suisse SGGG durchzuführen.**

- wöchentliche Fortbildungen der Universitätskliniken
- Operationskurse, live-Demonstrationen etc. von **Universitätskliniken** etc.
- Operationskurse, live-Demonstrationen und andere Wissenschaftliche Veranstaltungen in Kliniken der Kategorie A, B und C nach Prüfung und Einverständnis der **Kommission Score** der Akademie.

- Alle Kurse, die von den verschiedenen Gesellschaften zur Erlangung eines Schwerpunktes oder zur Erlangung resp. Erhaltung eines Fähigkeitsausweises angerechnet werden (z.B. Ultraschall-Kurse der SGUMB) gelten als KFB.
- Internationale Kongresse für Gynäkologie und Geburtshilfe können sowohl für die Gynäkologie und Geburtshilfe als auch für die Schwerpunkte unseres Faches als KFB angerechnet werden.
- Ausländische, nationale Kongresse von Gesellschaften, die unseren oben angeführten Schweizerischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften/Arbeitsgruppen entsprechen, können als Kernfortbildung angerechnet werden.
- **Jegliche andere strukturierte und evaluierte Veranstaltung in Gynäkologie und Geburtshilfe sofern sie von der Kommission Score anerkannt worden ist:** wie z.B. die Engadiner Fortbildungswoche.

Bei Fortbildungen, die nicht auf der Homepage der Akademie / **gynécologie suisse** SGGG publiziert sind, kann das Mitglied einen Antrag auf Anerkennung durch die Kommission SCORE stellen (Reglement Akademie).

#### **Art. 5.2.2 Unspezifische allgemeine Fortbildung AFB**

Jede Art von Fortbildung in unserem Fach, die nicht in den Rahmen der strukturierten und kontrollierten Fortbildung gehört, fällt in die Kategorie der allgemeinen Fortbildung.

Zur AFB gehören auch nicht - fachspezifische Fortbildungen, welche ethische, standes- oder gesellschaftspolitische Anliegen verfolgen, Managementfragen erörtern oder der Schulung im Bereich des Notfalldienstes dienen und von einer kantonalen Ärztesgesellschaft, der FMH oder von einer Fachgesellschaft durchgeführt und anerkannt sind. Maximal anrechenbar sind 10 credits pro Jahr (Revision von Art. 7 der FBO vom 26.06.2004)

Diese unspezifische Fortbildung muss vom Mitglied selber registriert werden. Sie muss auf Verlangen nachweisbar sein. Zur Erleichterung der Übersicht seiner Fortbildungen kann jedes Mitglied seine allgemeinen Fortbildungen selber auf seiner persönlichen Fortbildungsseite (Homepage/Akademie) eintragen.

#### **Art. 5.2.2.2 Selbststudium**

Das Selbststudium richtet sich nach den Bedürfnissen (Wissenslücken,...) des Mitgliedes und wird von der Akademie nicht kontrolliert.

#### **Art. 5.2.2.3 Fortbildungen für TrägerInnen eines Schwerpunkt (SP-FB)**

Pro Schwerpunkt muss ein Zusatz von 10 Credits KFB pro Jahr geleistet werden. Mindestens 10 Credits müssen im Bereich des Schwerpunkts absolviert werden.

#### **Art. 5.3 Verschiedenes**

½ Tag Fortbildung / Kurs	maximal	<b>4 credits</b>
1 ganzer Tag Fortbildung / Kurs	maximal	<b>8 credits</b>

**Es resultiert für unser Spezialfach Gynaekologie und Geburtshilfe folgendes Bewertungssystem:**

Beschluss der Akademie der **SGGG** und dem Vorstand der **gynécologie suisse SGGG**

---

<b>Bewertung der Fortbildung:</b>	<b>80 credits</b>	<b>=</b>	<b>80 Stunden = 10 Tge pro Jahr</b>
1. Strukturierte, kontrollierte Fortbildung KFB	40 credits		Kontrolle durch die Akademie
2. unspezifische Allgemeine Fortbildung AFB	10 credits		Selbstkontrolle durch das Mitglied
3. Persönliches Studium	30 credits		Selbstkontrolle durch das Mitglied
4. FB in einem Schwerpunkt (s. Art. 13) zusätzliche Anforderung !	10 credits		Kontrolle durch die Akademie

---

### **III Fortbildungsprogramme**

#### **Art. 6 Kompetenzen der Fachgesellschaften**

Die **gynécologie suisse SGGG** hat die Kompetenz, ein Fortbildungsprogramm zu erarbeiten. Die **gynécologie suisse SGGG** hat die Aufgabe der Überwachung der kontinuierlichen, ärztlichen Fortbildung an die Akademie für Fortbildung delegiert.

#### **Art. 7 Fortbildungsinhalte**

Als Massstab zur **Beurteilung von Fortbildungsinhalten** gelten die Kenntnisse, die für eine verantwortliche Ausführung der medizinischen Tätigkeit im Fach der Gynäkologie und Geburtshilfe notwendig sind sowie zur Erkennung von pathologischen Befunden in Randgebieten der Gynäkologie und Geburtshilfe unerlässlich sind.

##### **Die Fortbildungsinhalte der gynécologie suisse SGGG umfassen:**

Den gesamten Inhalt des Weiterbildungsprogrammes zum Facharzt der SGGG vom 01.01.2002 sowie deren späteren inhaltlichen Anpassungen durch den Vorstand der **gynécologie suisse SGGG**.

Die Inhalte der Anforderungskataloge der 3 Schwerpunkt in der Gynäkologie und Geburtshilfe.

Die Inhalte aller Fähigkeitsausweise im Fach Gynäkologie und Geburtshilfe inklusive der Ultraschalldiagnostik und erweiterten Ultraschalldiagnostik.

Die Kenntnisse in den Randgebieten zu anderen Facharztstiteln, die zur Ausübung des Fachgebietes der Gynäkologie und Geburtshilfe unerlässlich sind; namentlich erweiterte Kenntnisse in:

- Endokrinologie
- Onkologie
- Chirurgie: Behandlungsprinzipien infizierte Wunden, Vorgehen bei Verletzungen von Blase, Darm- oder anderen Organen.
- Intensivmedizin: peri- und postoperatives Management
- Neonatologie: Notfälle und Primärreanimation von Neugeborenen.
- Plastische Chirurgie: Beurteilungs-, Beratungs- und Behandlungssituationen.

## **Art. 8 Kommission Score**

Die Kommission Score ist von der Akademie für Fortbildung beauftragt, die Credits zu verteilen und die wissenschaftlichen Veranstaltungen zu beurteilen (Qualitätsbeurteilung). Der Präsident der Kommission Score wacht im Speziellen über die Einhaltung der Art. 4 ff, Art. 5 ff und Art 7 des Fortbildungsprogramms. Im Falle von Streitigkeiten wird der Präsident der Akademie konsultiert.

Die Kommission Score besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Die Score-Kommission verfügt über ein SCORE-Reglement. In diesem Reglement sind die Beurteilungskriterien für Fortbildungen der **gynécologie suisse** SGGG definiert.

Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen sind die Richtlinien der SAMW "Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie" zu beachten.

## **Art. 9 Inkrafttreten und Revision des Fortbildungsprogrammes**

Jede Revision des Fortbildungsprogramms muss von der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) genehmigt werden.

# **IV Erfüllung der Fortbildungspflicht**

## **Art. 10 Personen, die der Fortbildungspflicht unterstehen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder ausländischen Facharzttitels für Gynäkologie und Geburtshilfe müssen, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf in einem Teil- oder Vollzeitpensum ausüben, ihre Fortbildungspflicht gemäss den Vorschriften der FBO erfüllen, solange sie eine medizinische Tätigkeit in der Schweiz ausüben.

## **Art. 11 Verpflichtung zur schriftlichen Aufzeichnung**

Alle zur Fortbildung verpflichteten Ärzte führen eine Dokumentation/Protokoll für die allgemeine Fortbildung, in dem sie ihre Fortbildungen aufzeichnen. Die Akademie übernimmt die Aufzeichnung der Kernfortbildung ihrer Mitglieder auf der Homepage der Akademie / SGGG. Teile der Fortbildungslisten sind für eigene Einträge freigeschaltet. Die Fortbildungslisten können vom Mitglied jederzeit ausgedruckt werden.

## **Art. 12 Inhaber eines oder mehrerer Facharzttitel**

Die Inhaber eines oder mehrerer Facharzttitel, die einer Fortbildungspflicht unterstehen, müssen für jeden der Titel die entsprechende Fortbildung absolvieren. Eine gleichzeitige Anerkennung der Fortbildung für mehr als einen Titel ist möglich, sofern die entsprechenden Programme dies nicht ausschliessen.

## **Art. 13 Inhaber eines oder mehrerer Titel (inkl. Schwerpunkt)**

Die Inhaber eines oder mehrerer zusätzlicher Titel, die der Fortbildungspflicht unterstehen, müssen zusätzlich je 10 Credits Kernfortbildung pro Jahr und pro Titel absolvieren. Überwachung durch die Akademie der **gynécologie suisse** SGGG.

## Art. 14 Missachtung der Fortbildungspflicht

Die Akademie für Fortbildung der **gynécologie suisse** SGGG ist die einzige Instanz, der es obliegt zu entscheiden, ob ihre Mitglieder die Fortbildungspflicht erfüllt haben.

Ärzte, welche die Fortbildungspflicht in der dreijährigen Kontrollperiode nicht erfüllen, können den fehlenden Teil der Fortbildung innerhalb des folgenden Jahres nachholen.

Diejenigen Mitglieder der FMH, die nach einem zusätzlichen Jahr die Fortbildungspflicht immer noch nicht erfüllt haben, dürfen ihren Facharzttitel nicht mehr ausschreiben (s. Art. 55 Abs. 3 WBO).

Der Vorstand der Akademie der **gynécologie suisse** SGGG kann einen Arzt aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von seiner Fortbildungspflicht dispensieren.

## Art. 15 DIPLOME

Die Akademie erteilt Diplome, die bestätigen, dass sich das Mitglied zur kontinuierlichen Fortbildung bei der Akademie der **gynécologie suisse** SGGG verpflichtet hat.

Die Akademie erteilt für erfolgreich absolvierte Fortbildungsperioden alle 3 Jahre das spezielle **Akademie-Diplom**, welches dem Mitglied die erfolgreiche, kontrollierte, zertifizierte und evaluierte Fortbildung gemäss den Vorschriften der Akademie der **gynécologie suisse** SGGG bestätigt. Die Inhaber dieser Akademie-Diplome werden auf der Internetseite der SGGG / Akademie publiziert.

Die Akademie erteilt jedem FMH-Mitglied alle 3 Jahre das Fortbildungsdiplom der FMH / **gynécologie suisse** SGGG wenn

- das Mitglied die Bedingungen für das Akademiediplom erfüllt hat.
- das Mitglied das FMH / **gynécologie suisse** SGGG-Diplom schriftlich anfordert und bestätigt, seine Fortbildung regelrecht absolviert zu haben.

Die Akademie der **gynécologie suisse** SGGG behält sich vor, schriftliche Bestätigungen über absolvierte, selbst deklarierte (allgemeine) Fortbildungen bei ihren Mitgliedern detailliert periodisch zu überprüfen.

## **V Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 16 Ausführungsbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung der Akademie für Fortbildung der **gynécologie suisse** SGGG angenommen und trat am 25.04.2002 in Kraft. Es wurde am 15.01.2005 durch den Vorstand der Akademie überarbeitet und verabschiedet und an der Mitgliederversammlung 2005 der Akademie genehmigt.

Die KWFB hat das vorliegende Fortbildungsprogramm am 28. September 2006 genehmigt.

**Dr. med. J. Schneider**

Präsident der Akademie für Fortbildung der **gynécologie suisse** SGGG

**Prof. Dr. med. P. Hohlfeld**

KWFB Delegierter der **gynécologie suisse** SGGG

**Prof. Dr. med. M. Litschgi**

Generalsekretär der **gynécologie suisse** SGGG

**Prof. Dr. med. David Stucki**

Präsident der **gynécologie suisse** SGGG

### **Fortbildungskategorien (Anhang zur FBO) (~~Art. 5, FBO FMH~~)**

#### **Kategorie A**

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervisionen, Fallkonferenzen, praktische Übungen)

#### **Kategorie B**

Kongresse, Vorträge und Diskussionen («Frontalveranstaltungen»)

#### **Kategorie C**

Strukturiertes Lernen mittels elektronischer Medien (CD-Rom, DVD, Lernprogramme, Internet) und Studium von peer-reviewed Fachzeitschriften, beides mit nachgewiesener Qualifizierung mittels Auswertung des Lernerfolgs.

#### **Kategorie D**

Lehrtätigkeit im Rahmen der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung